



Samtgemeinde *Horneburg*

Aktuelle Fassung der

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Horneburg

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 25.02.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Der Dienst als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Horneburg wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für volle Monate gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger sein Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als drei Monate verhindert seine Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung um die Hälfte für die über drei Monate hinaus gehende Zeit. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Nimmt der Vertreter des Verhinderten dessen Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die Hälfte der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 2 - Aufwandsentschädigungen

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. a) Gemeindebrandmeister | 150 Euro |
| b) Vertreter des Gemeindebrandmeisters | 65 Euro |
| 2. Ortsbrandmeister in den Mitgliedsgemeinden | |
| a) Horneburg, Dollern | 60 Euro |
| b) übrige Ortswehren | 45 Euro |
| 3. Stellvertretende Ortsbrandmeister | |
| a) Horneburg, Dollern | 25 Euro |
| b) übrige Ortswehren | 20 Euro |
| 4. Gerätewarte | |
| a) Horneburg, Dollern | 40 Euro |
| b) übrige Ortswehren | 25 Euro |
| 5. Kinder- und Jugendwarte*innen | 30 Euro |
| 6. Sonstige Funktionsträger auf SG-Ebene
Funk-, Atemschutz-, Sicherheitsbeauftragter,
Kleiderkammer-, Schrift-, Pressewart, Gruppenführer Bahnerdung | 20 Euro |
| 7. Nehmen der Gemeindebrandmeister oder sein Stellvertreter gleichzeitig das Amt eines Ortsbrandmeisters wahr, so erhalten Sie zusätzlich 50 v.H. der dem Ortsbrandmeister sonst zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung. | |

Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles aus dem Ehrenamt abgegolten.

§ 3 - Sonstige Entschädigungen

- a) An die Mitglieder*innen der Freiwilligen Feuerwehr wird für die dienstlich angeordnete Teilnahme an fünftägigen Lehrgängen der Niedersächsischen Feuerweherschule ein Auslagen- und Verdienstaussfallersatz von 360 Euro zuzüglich 40 Euro pauschalem Fahrtkostenersatz gezahlt.
- b) An die Mitglieder*innen der Freiwilligen Feuerwehr wird für die dienstlich angeordnete Teilnahme an dreitägigen Lehrgängen der Niedersächsischen Feuerweherschule ein Auslagen- und Verdienstaussfallersatz von 220 Euro zuzüglich 40 Euro pauschalem Fahrtkostenersatz gezahlt.
- c) Den stimmberechtigten Teilnehmern*innen an Brandmeistertagungen und Kreisfeuerwehrverbandstagen wird ein Auslagen- und Verdienstaussfall von 12 Euro je Tagung gewährt.
- a) Für die Teilnahme an technischen Lehrgängen, die auf Landkreisebene durchgeführt werden, wird folgender Auslagen- und Verdienstaussfall je Lehrgang gewährt:

Maschinenlehrgang	130 Euro
Sprechfunckerlehrgang	45 Euro
Atemschutzlehrgang	100 Euro

§ 4- Auslagenersatz und Verdienstaussfall

Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 2 und den sonstigen Entschädigungen nach § 3 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahr- und Reisekosten, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u.ä.) sowie des Verdienstaussfalls.

Bei Einsätzen während der regulären Arbeitszeit (nicht bei Übungen) wird jedoch nachgewiesener Verdienstaussfall erstattet, höchstens pro Stunde 16,-- Euro und pro Tag 128,-- Euro. In besonderen Fällen kann der Nachweis durch ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist.

§ 5- Fälligkeit und Abrechnung

Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich im voraus abgerechnet. Die sonstigen Entschädigungen nach § 3 werden nach Beendigung der Lehrgänge auf Nachweis ausgezahlt.

Die Zahlung von Verdienstaussfall erfolgt unmittelbar nach Antragstellung.

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung, der sonstigen Entschädigungen und des Verdienstaussfalls nach dieser Satzung ist ausschließlich Sache der Empfänger.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.1977 mit der 1. Änderung vom 16.02.1978 und der 2. Änderung vom 27.03.1980 außer Kraft.

Horneburg, den 26. Februar 1982

Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Stade vom **18.03.1982**, Nr. 10/1982, veröffentlicht.

Die **1. Änderungssatzung** wurde am **21.11.1985** beschlossen und im Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 20.12.1985, Nr. 49/1985, veröffentlicht.

- Neufassung § 2 -

Die **2. Änderungssatzung** wurde am 27.02.1992 zum **01.04.1992** beschlossen und im Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 12.03.1992, Nr. 10/1992, veröffentlicht.

- Neufassung § 2 -

Die **3. Änderungssatzung** wurde am **25.11.1993** beschlossen und im Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 23.12.1993, Nr. 50/1993, veröffentlicht.

- Geändert § 3 Buchstabe a) -

Die **4. Änderungssatzung** wurde am 23.11.1995 zum **01.01.1996** beschlossen und im Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 18.12.1995, Nr. 50/1995, veröffentlicht.

- Geändert § 2 -

Die **5. Änderungssatzung** wurde am 16.10.2001 zum **01.01.2002** beschlossen und im Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 08.11.2001, Nr. 45/2001, veröffentlicht.

- Geändert §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Satz 1

Die **6. Änderungssatzung** wurde am 11.02.2009 zum **01.07.2009** beschlossen und im Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 05.03.2009, Nr. 9/2009, veröffentlicht.

- Geändert § 2

Die **7. Änderungssatzung** wurde am 08.12.2016 zum **01.07.2009** beschlossen und im Amtsblatt für den Landkreis Stade vom , veröffentlicht.

- Geändert § 2 Ziffer 6

Die **8. Änderungssatzung** wurde am 11.12.2019 zum **01.01.2020** beschlossen und im Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 00.00.0000, Nr. 00/0000 veröffentlicht.

- Geändert § 2 Ziffer 5

- Neufassung § 3